

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 6/11 BH

L 3 AL 2519/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 585/06 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juni 2011
- L 3 AL 2519/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 1.7.2011 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine Ausnahmebeschwerde oder NZB" gegen den Beschluss des Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg vom 6.6.2011 - L 3 AL 2519/10 - und "ggf" Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Begründung seines verspäteten Handelns hat er vorgetragen, er habe "zeitweise keinen Zugang zu einem Computer" gehabt. Das Schreiben ist am 26.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Die Bewilligung von PKH wird abgelehnt.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, er ist hieran ohne Verschulden verhindert (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; vgl auch BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6 und BVerfG, NJW 2000, 3344). Der Kläger hat jedoch bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 8.7.2011 endete (§§ 160a Abs 1, 64 Abs 2, 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung beim BSG vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Mit dem pauschalen Vortrag, er habe "zeitweise keinen Zugang zu einem Computer" gehabt, ist nicht ausreichend dargetan, dass er hieran ohne Verschulden (§ 67 Abs 1 und 2 SGG) gehindert war.

